

Satzung Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.

International Solar Energy Society – German Section

Stand: 25.06.2023

Inhalt

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Finanzordnung
- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Aufnahmeverfahren und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe und Untergliederung der DGS
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Ordentliche Delegiertenversammlung
- § 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung
- § 12 Anträge für die Delegiertenversammlung
- § 13 Abstimmung
- § 13a Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- § 14 Präsidium
- § 15 Geschäfte des Präsidiums
- § 16 (entfallen)
- § 17 Fachausschüsse
- § 18 Landesverbände
- § 19 Sektionen
- § 20 Aufbau der Sektionen
- § 21 Aufgaben der Sektionen
- § 22 Rechte der Sektionen
- § 23 Wahl der Delegierten
- § 24 Briefabstimmung
- § 25 Bekanntgabe der Beschlüsse
- § 26 Revisoren
- § 27 Mittelverwendung
- § 28 Auflösung und Anfallberechtigung
- § 29 Satzungsänderung
- § 30 Ermächtigung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS)“
- (2) Die DGS hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Die DGS ist gleichzeitig die deutsche Sektion der Internationalen Gesellschaft für Sonnenenergie (ISES).
- (4) Die DGS hat mindestens ein Emblem.

§ 2 Zweck

- (1) Die DGS bezweckt die Volks- und Berufsbildung auf den Gebieten erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Sonnenenergie. Die DGS tritt für die Umweltschutz, Klimaschutz- und Ressourcenschonung ein.

Zur Zweckverwirklichung führt die DGS Symposien, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Ausstellungen sowie kostenlose Beratungen durch und sie publiziert Informationen. Auf den genannten Gebieten fördert die DGS:

- Aus- und Weiterbildung
 - Sammlung, Zusammenfassung und Verteilung von Informationen
 - Internationale Zusammenarbeit, Entwicklungszusammenarbeit
 - Einsatz geeigneter Techniken
 - Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse
 - grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.
- (2) Die DGS ist selbstlos tätig. Sie vertritt weder parteipolitische noch wirtschaftliche Interessen. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Die DGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Finanzordnung

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bedient sich das Präsidium einer Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorstehen kann. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer entsprechende Vollmacht erteilen.
- (3) Den Ablauf der Geschäfte regelt die Geschäfts- und Finanzordnung. Ihre Errichtung und Änderung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Die Geschäfts- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Die DGS hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) korrespondierende Mitglieder.

- (2) Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft nach Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
 - b) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können einschlägige Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, juristische Personen, Körperschaften und Anstalten werden, sofern sie dem Zweck der DGS nahestehen und bereit sind, diesen ideell und materiell zu fördern.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
 - d) Das Präsidium kann mit anderen Vereinigungen korrespondierende Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit vereinbaren.
- (3) Jedes Mitglied der ISES, das seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, und ausländische Mitglieder der ISES, werden auf Antrag Mitglieder der DGS.

§ 5 Aufnahmeverfahren und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung bei der nächsten Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft läuft 12 Monate und beginnt am Tag, an dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, sofern das Präsidium den Antrag innerhalb 30 Tagen angenommen hat und der erste Beitrag innerhalb dieser Frist bezahlt wurde.
- (2) Die zusätzliche Mitgliedschaft in der ISES wird erworben durch schriftlichen Antrag und Bestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der eingeschrieben gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Mitgliedschaftsjahres zu erklären ist:
 - b) durch den Tod des ordentlichen Mitglieds bzw. durch die Auflösung des außerordentlichen Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss durch das Präsidium.
- (4) Die zusätzliche Mitgliedschaft in der ISES endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod / Auflösung,
 - c) durch Ausschluss durch das Präsidium der DGS.
- (5) Über einen Ausschluss ist der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten.
- (6) Die Aufhebung einer korrespondierenden Mitgliedschaft wird vom Präsidium beschlossen.
- (7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden

Verpflichtungen gegenüber der DGS und der ISES.

- (8) Die jährliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaftsjahr) läuft 12 Monate ab dem Tag des Beitritts.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder der DGS haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht mit einer Stimme.
- (3) Mitglieder, die bei der Delegiertenversammlung nicht wahlberechtigt sind, können als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (5) Wenn ein Mitglied bis zum Ablauf eines Kalenderjahres den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat, kann die Mitgliedschaft gelöscht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Er ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres fällig, bzw. fällig für das Kalenderjahr, in dem die Aufnahme bestätigt wird.
- (2) Bei zusätzlicher Mitgliedschaft in der ISES ist ein zusätzlicher Beitrag zu leisten (Verwaltungskosten und ISES-Anteil an den Weltverband). Er wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Einen Mindestbeitrag setzt die Delegiertenversammlung fest.
- (4) Mitglieder in der Ausbildung und Rentner zahlen gegen Nachweis einen ermäßigten Beitrag, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- (5) Die DGS führt den ISES-Beitrag an die ISES ab.

§ 8 Organe und Untergliederungen der DGS

- (1) Die Organe der DGS sind
 - a) die Delegiertenversammlung und
 - b) das Präsidium.
- (2) Die Untergliederungen der DGS sind
 - a) die Landesverbände,
 - b) die Sektionen und
 - c) die Fachausschüsse.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) ordnungsgemäß gewählte Delegierte der Sektionen

- b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - d) die Vorsitzenden der Landesverbände
 - e) Ehrenpräsidenten.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der DGS. Die Ordnungsmäßigkeit einer Delegiertenversammlung wird nicht dadurch berührt, dass in einzelnen Sektionen eine ordnungsgemäße Delegiertenwahl unterblieben ist.
- (3) Der Delegiertenversammlung obliegt es
- a) den Rechenschaftsbericht des Präsidenten und den Jahresabschluss des Schatzmeisters sowie den Bericht der Revisoren entgegenzunehmen,
 - b) die Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
 - c) den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen, der als Entwurf den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen muss,
 - d) in jedem 2. Kalenderjahr das Präsidium und zwei Revisoren zu wählen,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und notwendigenfalls die Erhebung einer Umlage festzulegen,
 - f) über die grundsätzliche Linie der DGS, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
 - g) die grundsätzlichen Richtlinien aufzustellen, nach denen die Geschäfte der DGS zu führen sind, sowie die Geschäfts- und Finanzordnung zu genehmigen
 - h) jedes durch die Delegiertenversammlung gewählte Präsidiumsmitglied durch Beschluss vorzeitig seines Amtes zu entheben,
 - i) Verleihungen und Löschungen von Ehrenmitgliedschaften vorzunehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle DGS-Mitglieder bindend.

§ 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beginnt mit der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. Versendung via E-Mail. Für die ordentliche Delegiertenversammlung ist den Delegierten mindestens 10 Tage vor Delegiertenversammlung die Bilanz und die Erfolgsrechnung des letzten Geschäftsjahres sowie eventuelle Änderungsvorschläge für die Satzung zu übersenden.
- (3) Der Präsident leitet die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von 1/8 der ordentlichen Mitglieder, einem Drittel der Delegierten oder einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit auf 3 Wochen verkürzter Ladungsfrist nur unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung. Es können Beschlüsse über dieselben Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die Gegenstand der ordentlichen Delegiertenversammlung sein können. Die Verfahrensbestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung, soweit nicht abweichend geregelt, gelten entsprechend.

§ 12 Anträge für die Delegiertenversammlung

- (1) Antragsberechtigt für die Delegiertenversammlung sind jeder Delegierte, jedes Mitglied des Präsidiums, die Landesvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Sie können verlangen, dass bestimmte Themen als Tagesordnungspunkt auf die mit der Einladung zu versendende Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Mit einfacher Mehrheit kann die Delegiertenversammlung die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte vertagen oder von der Beratung und Beschlussfassung ausschließen.
- (3) Mit einer 2/3 Mehrheit kann jedes Thema zur Beschlussfassung noch in der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jedes durch einen solchen Beschluss aufgenommene Thema ist an das Ende der Tagesordnung anzuschließen, soweit die Delegierten nichts anderes beschließen.
- (4) Gegenanträge von Antragsberechtigten zu Satzungsänderungen müssen mit Begründung 3 Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle der DGS eingegangen sein. Diese Gegenanträge sind den Stimmberechtigten vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben. Mit einer 2/3 Mehrheit können satzungsändernde Anträge auch in der Delegiertenversammlung noch zugelassen werden.

§ 13 Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag auch während der Sitzung überprüft werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Delegiertenversammlung gemäß § 11 Satz 3 erneut einzuberufen; diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind in der Delegiertenversammlung die gewählten Delegierten der Sektionen und die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Vorsitzenden der Landesverbände und die Ehrenpräsidenten.
- (3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Zwecks und der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft, bedürfen jedoch einer 3/4 Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5

beschlossen werden.

- (4) Eine Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich nachzuweisen. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung kann höchstens zwei Stimmen haben.
- (5) Das Protokoll über die Delegiertenversammlung, welches Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten muss, soll auch für das Verständnis von Beschlüssen wesentliche Diskussionsbeiträge enthalten. Das Protokoll enthält ferner zu Protokoll gegebene Erklärungen im mündlich der Delegiertenversammlung gegenüber abgegebenen Wortlaut. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern in der Geschäftsstelle jederzeit zur Einsicht offen.

§ 13a Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Delegiertenversammlung gemäß § 9 (1) kann auch außerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen fassen. Diese Beschlüsse haben die Rechtswirkung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist unzulässig für Beschlüsse, die Personen betreffen.
- (3) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist vom Präsidium einzuleiten. Dabei ist die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung vorzuziehen. Die Einleitung einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt auch, wenn 1/8 der ordentlichen Mitglieder, ein Drittel der Delegierten oder ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Einleitung der Beschlussfassung erfolgt durch Übersendung eines schriftlichen Dokuments mit einem oder mehreren ausformulierten Beschlüssen, über die abgestimmt werden soll, eingescannt als pdf- Datei via E-Mail oder in urschriftlicher oder kopierter Fassung per Post; die Übersendung soll vorrangig per E-Mail erfolgen. Mehrere Beschlüsse sind in einem einheitlichen Dokument aufzunehmen. Für jeden einzelnen der Beschlüsse ist eine Auswahlmöglichkeit zwischen „Zustimmung“, „Ablehnung“ und „Enthaltung“ vorzusehen. Am Ende des Dokuments muss eine Unterschriftenzeile nebst Datumsfeld vorgesehen sein. Das Dokument enthält zudem die Angabe des Datums, bis zu dem das Dokument an das Präsidium zurückzusenden ist (Rücksendefrist); das Präsidium kann eine unterlassene Angabe der Rücksendefrist in Textform per Email oder per Post nachholen oder die Rücksendefrist auf die gleiche Weise verlängern.
- (5) Die jeweilige Beschlussfassung erfolgt (ggf. nach Ausdruck der pdf-Datei) durch Ankreuzen einer der drei Auswahlmöglichkeiten sowie der Eintragung des aktuellen Datums und der eigenhändigen Unterschrift durch das jeweilige Mitglied der Delegiertenversammlung. Das wie vorstehend ausgefüllte Dokument ist an die Geschäftsstelle per Post innerhalb der vom Präsidium gesetzten Frist zu senden; es zählt der Zeitpunkt des Eingangs in der Geschäftsstelle. Verspätet eingehende Beschlüsse und solche, für die nicht die Angaben gemäß S. 1 enthalten sind, sind ungültig.

- (6) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt im Übrigen § 13 (2); (3) S. 1 entsprechend.
- (7) Das Präsidium stellt umgehend nach Ablauf der Rücksendefrist gemäß § 13a (4) S. 5 das Abstimmungsergebnis in einem Protokoll fest, das von 2 Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse werden mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses gemäß S. 1 wirksam. Das namentliche Abstimmungsergebnis ist vom Präsidium gegenüber der Delegiertenversammlung gemäß § 9 (1) in geeigneter Form, z.B. per E-Mail bekanntzumachen; ein Anspruch auf Bekanntmachung per Post besteht nicht.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB. Es besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den vier Vizepräsidenten
 - c) die Zusammensetzung des Präsidiums ist satzungsgemäß, solange es nicht weniger als 3 Mitglieder hat.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zum Ende der ordentlichen Delegiertenversammlung des übernächsten Kalenderjahres. Die unmittelbare Wiederwahl des Präsidenten ist einmal zulässig. Jede weitere unmittelbar folgende Wiederwahl des Präsidenten ist mit dreiviertel Mehrheit möglich. Die Wiederwahl der anderen Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der DGS.
- (3) Nach einer Neuwahl des Präsidiums werden die Geschäfte des Präsidiums, insbesondere jedoch die Finanzgeschäfte an das neu gewählte Präsidium in einer Sitzung spätestens 6 Wochen nach Neuwahl übergeben.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben Einzelvertretungsberechtigung.
- (5) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist das für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortliche Organ.
- (6) Der Präsident hat grundsätzlich
 - a) die DGS in der Öffentlichkeit zu repräsentieren,
 - b) im Präsidium den Vorsitz zu führen,
 - c) die Organe, insbesondere die ordentliche Delegiertenversammlung ordnungsgemäß und rechtzeitig einzuberufen.
- (7) Die Vizepräsidenten übernehmen für den Fall der Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben. Darüber hinaus kann der Präsident jeden Vizepräsidenten zur Wahrnehmung von Aufgaben der DGS beauftragen. Sie handeln dann im Auftrag des Präsidenten.
- (8) Die Vizepräsidenten übernehmen fest umrissene Aufgaben.
- (9) Der dritte Vizepräsident trägt als Schatzmeister die Verantwortung für die Finanzangelegenheiten der DGS. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Einhaltung des genehmigten Haushalts. Er verwaltet die Vereinskasse und hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen. Der Schatzmeister kann nur mit

Zustimmung des Präsidiums eine andere Person des Präsidiums oder der Geschäftsstelle ganz oder teilweise mit der Führung der Bücher und den Kassengeschäften betrauen. Scheidet ein Schatzmeister aus seinem Amt, hat er seinem Nachfolger die Finanzgeschäfte in einer gemeinsamen Sitzung zu übergeben. Hierüber fertigen die Beiden ein schriftliches Protokoll an.

- (10) Dem vierten Vizepräsidenten obliegt als Schriftführer
- a) die Führung des Protokolls in Versammlungen und Sitzungen auf Bundesebene bzw. die Verantwortung über die Protokollführung durch andere,
 - b) die Sammlung und Aufbewahrung einer Kopie aller Protokolle als Nachweisunterlage.
- (11) Die weitere Aufgabenverteilung im Präsidium regelt die Geschäftsordnung.
- (12) Die Mitglieder des Präsidiums werden Mitglieder der ISES.

§ 15 Geschäfte des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums damit einverstanden sind.
- (2) Zu einer Sitzung des Präsidiums kann jedes Mitglied des Präsidiums einberufen.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Das Präsidium kann zur Erledigung festgelegter Aufgaben Kommissionen bilden und auflösen. Der Vorsitzende einer Kommission wird von seinen Mitgliedern gewählt. Alle im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen bzw. ausgesprochenen Ernennungen sind zeitlich befristet.
- (5) Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die DGS als Gesellschafter bei Unternehmen, an denen der Verein Gesellschafteranteile besitzt.
- (7) Vorsitzende der Landesverbände und Fachausschussvorsitzende müssen zu den sie betreffenden Präsidiumssitzungen eingeladen werden.
- (8) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit Beauftragte für fachspezifische Aufgaben benennen. Die Beauftragten bilden einen Beirat.
- (9) Präsidiumssitzungen können auch als Telefon- oder Internetkonferenzen durchgeführt werden.

§16 (entfallen)

§ 17 Fachausschüsse

- (1) Ein Fachausschuss ist eine fachbezogene Einrichtung, an der auch Nichtmitglieder beratend teilnehmen können.

- (2) Der Fachausschuss hat folgende Organe:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender und
 - c) Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglied im Fachausschuss wird man durch Antrag gegenüber dem Präsidium und nach dessen Bestätigung. Das Präsidium kann das Bestätigungsrecht an den Vorsitzenden eines Fachausschusses übertragen.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl leitet der Vorsitzende den Fachausschuss kommissarisch.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fachausschusses aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ein kommissarischer Leiter des Fachausschusses ist Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (7) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachausschusses werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Im Beschluss ist der Zeitpunkt der Auflösung eines Fachausschusses festzulegen.

§ 18 Landesverbände

- (1) bis (3) gestrichen
- (4) Dem Landesvorsitzenden des Landesverbandes obliegt insbesondere die Verantwortung für die Herstellung und dauernde Unterhaltung eines engen Kontaktes zwischen Präsidium und den Mitgliedern in den Landesverbänden, die Intensivierung des Informationsaustausches und des gegenseitigen Informationsflusses. Hierzu ist das Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. berechtigt, ein Mitglied des Präsidiums in alle Vorstandssitzungen eines Landesverbandes zu entsenden.
Dieses nimmt im Namen des Präsidiums beratend und ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen und Versammlungen des Landesvorstandes teil.
- (5) Im Übrigen ist es Aufgabe der Landesverbände, in eigener Initiative und Verantwortung den Vereinszweck der DGS auf Landesebene zu fördern und im Rahmen der Satzung die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu vertreten.
- (6) Ein Landesverband ist Teil der DGS und hat nicht das Recht, sich von der DGS zu lösen.
- (7) Ein Landesverband entsteht erst mit der Eintragung ins Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnützig.
- (8) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Bestimmungen der DGS-Satzung § 18 Absatz 4 bis § 18 Absatz 7 in ihre Satzung zu übernehmen.

§ 19 Sektionen

- (1) Die Sektionen stellen die gebietsweise Zusammenfassung der DGS-Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland dar. Sie erstrecken sich grundsätzlich über einen Regierungsbezirk. Das Präsidium ist berechtigt, eine andere Gebietsabgrenzung festzulegen. Die Sektionen wählen einen Sektionsvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die DGS-Mitglieder gehören, soweit Sektionen gebildet sind, grundsätzlich der für den Ort zuständigen Sektion an, welche sich aus der Adresse ergibt, die der Geschäftsstelle vom DGS-Mitglied angegeben wird.
- (3) DGS-Mitglieder in Regionen, in denen keine Sektion besteht, werden durch das Präsidium der nächstliegenden Sektion zugeordnet.
- (4) Im Ausland wohnende Mitglieder bilden eine eigene Sektion.
- (5) Jedes DGS-Mitglied kann sich durch schriftliche Erklärung an das Präsidium einer anderen Sektion anschließen. Der gewünschte Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Sektion wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Die Sektionen wirken über ihre Delegierten bei der Meinungsbildung in der Delegiertenversammlung mit.

§ 20 Aufbau der Sektionen

- (1) Zur Gründung einer Sektion ernennt der Präsident einen Obmann, der den Aufbau der Sektion im Auftrag des Präsidiums während der Aufbauphase übernimmt.
- (2) Jede Sektion hat eine Mindest-Mitgliederzahl, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt ist.
- (3) Die Organe jeder Sektion sind:
 - a) der Sektionsvorstand,
 - b) die Sektionsversammlung,
 - c) die Delegierten.
- (4) Spätestens zwei Jahre nach der Gründung wird von den Sektionsmitgliedern der Sektionsvorstand gewählt. Es gelten die Wahlbestimmungen hinsichtlich des Präsidiums. Mit der Wahl eines Sektionsvorstandes entsteht rechtmäßig die Sektion.

§ 21 Aufgaben der Sektionen

- (1) Die Aufgaben der Sektion sind:
 - a) In eigener Initiative oder im Auftrag den Vereinszweck der DGS in ihrer Region zu fördern und gegebenenfalls im Rahmen der Beschlüsse der Organe den Verein regional zu vertreten.
 - b) Die Delegierten für die Delegiertenversammlung und deren Ersatzleute zu wählen.
 - c) Über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen. Näheres regelt die Finanzordnung.

d) Veränderungen im Sektionsvorstand dem Präsidium und dem Landesvorstand sofort mitzuteilen und gegebenenfalls eine Geschäftsordnung der Sektion sowie Änderungen derselben vom Präsidium genehmigen zu lassen.

e) Dem Präsidium und dem Landesvorstand alle Haftung auslösenden Aktivitäten zur Einwilligung vorzulegen.

- (2) Wird der Sektionsvorstand den unter (1) genannten Aufgaben nicht gerecht, so kann das Präsidium die Geschäfte der Sektion bis zur Neuwahl eines neuen Sektionsvorstandes weiterführen oder weiterführen lassen. Das Präsidium kann einen Beauftragten zur unverzüglichen Durchführung von Neuwahlen des Sektionsvorstandes und, falls erforderlich, der Delegierten der Sektion bestimmen.

§ 22 Rechte der Sektionen

- (1) Die Sektionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben

a) einen Anspruch auf einen Teil der Mitgliedsbeiträge der ihnen zugehörigen Mitglieder. Die Höhe legt die Delegiertenversammlung fest. Die Sektionsanteile können nach ordnungsgemäßer Abrechnung des vergangenen Geschäftsjahres abgerufen werden. Die Mittel dürfen nur entsprechend dem Zweck dieser Satzung und budgetgerecht verwendet werden.

b) das Recht, Beiträge zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen von ihren Sektionsmitgliedern zu erbitten.

c) das Recht, Arbeitsgruppen zu bestimmten örtlichen oder regionalen Aktivitäten oder Themen im Rahmen des Vereinszwecks bilden. Diese sollen vom Sektionsvorstand und vom Präsidium bei ihren Aktivitäten unterstützt werden. Mehrere Sektionen können einvernehmlich gemeinsame Arbeitsgruppen bilden

- (2) Die Sektionen eines Bundeslandes sollen sich, wenn möglich, für Aufgaben auf Landesebene zu einem Landesverband zusammenschließen.

§ 23 Wahl der Delegierten

- (1) Die Sektionsmitglieder jeder Sektion wählen aus ihrer Mitte auf Vorschlag und in geheimer Wahl Delegierte in die Delegiertenversammlung und Ersatzdelegierte. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt eine Amtsperiode des Präsidiums und endet mit der Wahl der neuen Delegierten. Diese soll jeweils nach der ordentlichen Delegiertenversammlung stattfinden, in der ein neues Präsidium gewählt wurde. Die Wahl wird vom Sektionsvorstand in einer Versammlung durchgeführt, deren Termin dem Präsidium so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass eine allgemeine Ankündigung erfolgen kann. Die Ankündigung kann durch den Sektionsvorstand erfolgen, wenn dieser die rechtzeitige Einladung der Wahlberechtigten sicherstellt. Die Wahl kann auch als Briefwahl oder digital durchgeführt werden. Der Sektionsvorstand fertigt über die Wahl ein Protokoll an, das dem Präsidium auf Verlangen vorzulegen ist.

- (2) Jede Sektion wählt und entsendet für jedes angefangene Hundert an Mitgliedern einen Delegierten. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres der Wahl. Werden weniger Delegierte gewählt, entsendet die Sektion nur die gewählten Delegierten. Wenn möglich werden darüber hinaus Ersatzdelegierte gewählt. Für diese soll eine Reihenfolge bestimmt werden, nach der diese im Fall der Verhinderung eines Delegierten an dessen Stelle treten. Wird keine Bestimmung

getroffen, wählt der verhinderte Delegierte seinen Vertreter aus dem Kreis der Ersatzdelegierten. Trifft der verhinderte Delegierte keine Bestimmung, so ist diese vom Sektionsvorstand oder hilfsweise von den übrigen Delegierten zu treffen.

- (3) Die Sektionen sind verpflichtet, die Namen der gewählten Delegierten rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung, spätestens aber acht Wochen vor deren Durchführung, und die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende der Geschäftsstelle mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, kann das Präsidium nach § 21 Abs. 2 verfahren oder, wenn die Durchführung von Wahlen oder einer geordneten Kassenführung nicht feststellbar ist, die Sektion nach § 19 Abs. 1 Satz 3 durch Neuordnung der Gebietsabgrenzung einer anderen Sektion zuschlagen.
- (4) Die Sektion Ausland bleibt bei der Ermittlung der Delegiertenmandate unberücksichtigt.

§ 24 Briefabstimmung

- (1) Eine Briefabstimmung wird durchgeführt, um in Ausnahmefällen entweder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung die Möglichkeit zu geben, einzelne Entscheidungen auch ohne Delegiertenversammlung herbeizuführen oder die Delegierten einer Sektion zu wählen.
- (2) Bei der Briefwahl entscheidet die Mehrheit der fristgerecht eingegangenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen sind mit einer Frist von drei Wochen bis zum Rücksendetermin an die Stimmberechtigten zu übersenden. Für die Fristwahrung der Zu- und Rücksendung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Das Öffnen der besonders gekennzeichneten Wahlumschläge und das Auszählen erfolgt im Beisein der gewählten Revisoren, die das Ergebnis schriftlich bestätigen.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung und die turnusmäßige Wahl des Präsidiums kann nicht durch eine Briefabstimmung ersetzt werden.

§ 25 Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Wichtige Präsidiumsbeschlüsse und die Entscheidungen der Delegiertenversammlung sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Dies kann durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift geschehen.
- (2) Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 26 Revisoren

- (1) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Revisoren prüfen den Jahresabschluss der DGS und erstatten darüber der Delegiertenversammlung Bericht.
- (2) Ferner nehmen die Revisoren bei einer Briefabstimmung die Auszählung der Stimmen vor.

- (3) Die Revisoren können jederzeit und unangemeldet tätig werden und alle Bücher sowie Schriften der DGS einsehen. Im Regelfall sollen sie den Zeitpunkt der Prüfung dem Schatzmeister und gegebenenfalls der Geschäftsstelle acht Tage vorher mitteilen.

§ 27 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die zu der Geschäftsbesorgung erforderlichen Aufwendungen können den jeweiligen Inhabern eines Vereinsamts auf Antrag erstattet werden. Einzelheiten, wie Höhe und Umfang einer Aufwandsentschädigung und Vergütungen, werden durch die Finanzordnung bestimmt.

§ 28 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung keine Liquidatoren bestellt, wird das Präsidium gemeinsam vertretungsberechtigt zum Liquidator ernannt.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Museum in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Verein wird aufgelöst bei Wegfall des Zwecks gemäß § 2.

§ 29 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der DGS und deren Vermögensverwendung betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Delegiertenversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Satzungsänderungen treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 30 Ermächtigung

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen bei Satzungsänderungen vorzunehmen, falls das Registergericht dies für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister für erforderlich hält. Die Notwendigkeit der Änderungen und Ergänzungen ist der nächsten Delegiertenversammlung vorzutragen.